



Regierungsratsbeschluss vom 21. März 2017

Schäublinweglein, zwischen Schäublinstrasse und Marignanostrasse, Änderung der Baulinien, neue Baugrenzen, Planfestsetzungsbeschluss

P170415

1. Der Regierungsrat genehmigt gestützt auf die §§ 97, 98 und 106 des Bau- und Planungsgesetzes den Nutzungsplan / Linienplan Nr. 5735 des Tiefbauamtes betreffend die Änderung der Baulinien sowie die Legung neuer Baugrenzen.
2. Dieser Beschluss ist mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren und den Eigentümerinnen und Eigentümern der betroffenen Liegenschaften zuzustellen.

Begründung

Die Baulinien im Bereich des Schäublinwegleins enden innerhalb der Parzellen. Diese sogenannten offenen Baulinien verhindern eine zuverlässige Beurteilung von künftigen Bauvorhaben auf den betroffenen Parzellen, weshalb die bestehenden Baulinien entlang der Marignanostrasse bzw. der Schäublinstrasse bis zum Schäublinweglein verlängert werden sollen. Entlang des Schäublinwegleins sollen die bestehenden, nicht geschlossenen Baulinien aufgehoben und eine neue Baugrenze gelegt werden, welche in einem Abstand von 3 Metern zur Parzellengrenze verlaufen wird.

